

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 8

Mittwoch, 6. März 1991

Preis: 35 Pfg.

1.

Aufnahme in die Staatl. Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege, 8550 Forchheim Fritz-Hoffmann-Straße 3 – Tel. 09191/1673 - 1674 - 1675

Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsfachschule für Kinderpflege nehmen wieder Anmeldungen zum Schulbesuch für das Schuljahr 1991/92 entgegen.

Anmeldetermin: ab 15.2.91 bis 20.7.91

Ort: Berufsfachschulen Fritz-Hoffmann-Str. 3
8550 Forchheim

Aufnahmevoraussetzungen: Beendete Volksschulpflicht

bei der Aufnahme sind vorzulegen – Halbjahreszeugnis vom 15.2.1991
– Lebenslauf

Melden sich mehr Schüler an als aufgenommen werden können, so findet ein Ausleseverfahren statt.

Forchheim, 15.2.1991

gez. Neubauer, Oberstudiendirektor

2.

4/44 – 173/91

Vollzug der Naturschutzgesetze

Die befristete Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Hochstammobstkulturen südwestlich von Dietzhof“ in der Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Leutenbach und in der Gemarkung Schlaifhausen, Gemeinde Wiesenthau, Landkreis Forchheim, vom 2. Februar 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 8. Februar 1989) ist durch Zeitablauf ab 8. Februar 1991 außer Kraft getreten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Forchheim, 25.2.1991

I.A. gez. Thiel, Oberregierungsrat

3.

3/302 – 110.00 – 91

Fachtagung der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden

Der Fachverband der bayer. Standesbeamten e.V. hält vom 22. bis 24. April 1991 in Coburg neben seiner diesjährigen Jahres-

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahme in die Staatl. Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege, 8550 Forchheim, Fritz-Hoffmann-Straße 3
2. Vollzug der Naturschutzgesetze
3. Fachtagung der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden
4. Verordnung über das Naturdenkmal „Schönstein-Brunsteinhöhle“ in der Gemarkung Albertshof, Markt Wiesental, Landkreis Forchheim vom 21. Februar 1991
5. Verordnung über das Naturdenkmal „Helenehöhle“ in der Gemarkung Behringersmühle, Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim vom 21. Februar 1991

mitgliederversammlung wieder eine Fachtagung für Person standswesen ab, die sich in erster Linie mit aktuellen technischen Problemen beim Standesamt und bei den Aufsichtsbehörden befaßt. Der Fachverband erwartet Gäste aus den neu hinzugekommenen Ländern und will deshalb auch die dort auf Grund des früheren Rechtes heute noch vorhandenen Abweichungen erörtern. Diese müssen auch die bayerischen Standesbeamten kennen. Der Tagung kommt sowohl für die Standesbeamten als auch für die Referenten und Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden besondere Bedeutung zu. Die Tagung sollte daher von allen Aufsichtsbehörden besucht werden. Der Fachverband lädt zu dieser Fachtagung herzlich ein. Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben, so daß nur Dienstreisekosten anfallen.

Das Landratsamt Forchheim empfiehlt die Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Entsprechende Einladungen wurden den Standesämtern bereits zugesandt.

Forchheim, 15.2.1991

gez. Ammon, Landrat

4.

4/44 – 173/91

Verordnung über das Naturdenkmal „Schönstein-Brunsteinhöhle“ in der Gemarkung Albertshof, Markt Wiesental, Landkreis Forchheim vom 21. Februar 1991

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt

geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.1.1991, Nr. 820 - 8631.01 d, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) ¹Die ca. 1,5 km südöstlich des Gemeindeteils Oberfellendorf bzw. 1,8 km nordöstlich des Gemeindeteils Streitberg, beide Markt Wiesental, in der Flur „Langes Tal“ gelegene Schönsteinhöhle und Brunnsteinhöhle wird als Naturdenkmal geschützt. ²Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1892 der Gemarkung Albertshof.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Schönstein-Brunnsteinhöhle“.
- (3) ¹Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Umgebungsschutz

¹Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch dessen Umgebung in gleicher Weise mitgeschützt. ²Diese Fläche besteht aus zwei Kreisen mit einem Radius von jeweils 70 m, der die Höhleneingänge der Schönstein- und Brunnsteinhöhle umfaßt. ³Innerhalb dieser geschützten Fläche befindet sich auch das Felstor „Schwingbogen“.

§ 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient dem Schutz und der Erhaltung der Quartiere verschiedener geschützter Tierarten sowie dem Schutz der Höhlen als karstkundlich bedeutsame Objekte hydrologischer, geologischer und vorgeschichtlicher Hinsicht.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Es ist gemäß Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung ohne Genehmigung (§ 6) zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung seiner Bestandteile führen können.

²Es ist vor allem verboten:

1. Abfälle jeglicher Art, Müll und Erdaushub abzulagern oder Gegenstände, Hilfsmittel oder Rückstände zurückzulassen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische, geruchliche oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. das Naturdenkmal oder dessen mitgeschützte Umgebung anders als nach § 5 zugelassen, wirtschaftlich zu nutzen,
9. in den Höhlen Lichtquellen mit offener Flamme zu verwenden, außer in Notfällen,
10. zu lagern, zu lärmern, zu zelten, zelten zu lassen, ein offenes Feuer zu verwenden, zu rauchen oder die mitgeschützte Umgebung mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April verboten, die Höhlen zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals oder dessen mitgeschützte Umgebung hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. Arbeiten im wissenschaftlichen oder anderen öffentlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch nur im Sinne einer Einzelstammnahme unter Schonung der charakteristischen Altholzbestände.

§ 6 Genehmigung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG das Naturdenkmal zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 dieser Verordnung, zuwiderhandelt.
- (2) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer die Höhlen ohne Genehmigung in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April vorsätzlich betritt. ²Bei Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (4) Sonstige Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 des Strafgesetzbuches, bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Beschränkung des Betretens der Schönsteinhöhle vom 20. August 1981 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim und die Große Kreisstadt Forchheim vom 26. August 1981) sowie der Eintrag der Schönsteinhöhle, der Brunsteinhöhle und des Felsentores „Schwingbogen“ im Naturdenkmalbuch des Landkreises Forchheim, lfd. Nr. 202 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim vom 20. Oktober 1976), außer Kraft.

Forchheim, 21. Februar 1991

gez. Ammon, Landrat

